

Energieausweis

Melita Tuschinski

Kurzinfo EnEV 2007/2008 Energieeinsparverordnung

The image displays two energy label forms side-by-side. The top form is for non-residential buildings (Nichtwohngebäude) and the bottom form is for residential buildings (Wohngebäude). Both forms include a color-coded energy scale, a section for modernization recommendations, and various data entry fields for energy consumption and building characteristics.

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude
gemäß der §§ 10 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes 3

Heizenergieverbrauchsanzahlwert
Dieses Gebäude: kWh/(m²·a)
Skala: 0 bis 1000

Stromverbrauchsanzahlwert
Dieses Gebäude: kWh/(m²·a)
Skala: 0 bis 150

Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis
gemäß § 20 Energieeinsparverordnung

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß der §§ 10 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes 2

Energiebedarf
Endenergiebedarf kWh/(m²·a)
CO₂-Emissionen t/(m²·a)
Skala: 0 bis 400

Nachweis der Einhaltung des § 5 oder § 9 Abs. 1 EnEV

Endenergiebedarf

Sonstige Angaben

Vergleichswerte Endenergiebedarf

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Überblick, Informationen, Checklisten und Hinweise für Energieberater, Architekten, Planer, Bauherren, Mieter und Verwalter von Gebäuden im Neubau und Bestand

Melita Tuschinski

Kurzinfo: Energieausweis und EnEV 2007/2008

Die neue Energieeinsparverordnung für Gebäude

Überblick, Informationen, Checklisten und
Hinweise für Energieberater, Architekten, Planer,
Bauherren, Mieter und Verwalter von Gebäuden

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart

www.tuschinski.de | www.EnEV-online.de

Melita Tuschinski:

Kurzinfo: Energieausweis und EnEV 2007/2008

Die neue Energieeinsparverordnung für Gebäude

Überblick, Informationen, Checklisten und
Hinweise für Energieberater, Architekten, Planer,
Bauherren, Mieter und Verwalter von Gebäuden

ISBN: 3-00-016302-6

1. Auflage: August 2007

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT

Quelle Bilder Titelseite Energieausweis: BMVBS/dena

© **Herausgeber:**

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstrasse 78, D-70173 Stuttgart

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de

Wichtige Hinweise:

Die Autorin hat alle Angaben und Daten in dieser Publikation nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können inhaltliche Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten. Bitte beachten Sie auch, dass sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation ausschließlich bei der Autorin Melita Tuschinski liegen.



Melita Tuschinski
www.EnEV-online.de

Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist es amtlich: Wer künftig ein Gebäude, eine Wohnung oder eine Nutzungseinheit verkaufen oder neu vermieten will, muss nach dem Zeitplan der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2007/2008) den potentiellen Käufern oder Mietern den Energieausweis - spätestens wenn sie dies verlangen - zugänglich machen. Den Energieausweis kann der Verkäufer oder Vermieter z.B. bei der Besichtigung im Treppenhaus oder Flur aushängen.

Für Energieberater, Architekten, Ingenieure und Fachplaner eröffnen sich neue Aufgaben und Auftrags-Chancen. Erfahrungen können Sie bereits heute sammeln, indem Sie freiwillige Energieausweise gemäß dem Beschluss zur EnEV vom 25. April 2007 ausstellen. Diese werden ebenfalls zehn Jahre lang gültig bleiben.

Die neue EnEV wurde am 26. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und wird die Energieausweise schrittweise ab Mitte 2008 verpflichtend einführen. Als Herausgeber des Fachportals EnEV-online antworten wir fast täglich auf Ihre Fragen. Die wichtigsten Antworten zur EnEV 2007 und zum Energieausweis haben wir für Sie kurz zusammengefasst.

Wie können Sie diese Kurzinfo nutzen?

- Sie wollen sich einen allgemeinen Überblick verschaffen zur neuen EnEV? Lesen Sie bitte die gesamte Publikation.
- Sie sind Architekt, Berater, Planer, Bauherr oder Verwalter? Sehen Sie sich zunächst die Checkliste mit EnEV-Tipps an und lesen Sie die Kurzinformationen zu den einzelnen Aspekten.
- Sie suchen eine Antwort zu einer ganz bestimmten Frage? In der Inhaltsübersicht finden Sie die Fragen aufgelistet und können dann direkt zur Seite mit der Antwort blättern.
- Sie suchen eine kurze Erklärung zu einem bestimmten EnEV-Paragrafen oder Absatz? In der rechten Spalte im Text finden Sie jeweils die Nummer des Paragraphen und des Absatzes.
- Haben Sie weitere Fragen zur neuen EnEV? Bitte wenden Sie sich über unser Portal EnEV-online.de Rubrik „Service+Dialog“, Menüpunkt „Kontakt“ an uns. Vielen Dank für Ihr Interesse!
- Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und weiteren Fragen.

Eine anregende Lektüre und viel Erfolg in der praktischen Anwendung der neuen EnEV wünscht Ihnen

Melita Tuschinski

Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Autorin und Herausgeberin www.EnEV-online.de

Inhaltsübersicht

EnEV §	Fragen zur neuen Energieeinsparverordnung	Seite
1	Welche Gebäude betrifft die neue EnEV?	1
2	Was bedeuten die einzelnen Begriffe?	1
3	Was gilt für neue Wohngebäude?	2
4	Was gilt für neue Nichtwohngebäuden?	2
5	Ist es sinnvoll alternative Energien einzusetzen?	3
6	Wie luftdicht soll die Gebäudehülle schließen?	4
7	Ist der Mindestwärmeschutz gewährleistet?	4
8	Was ist bei kleinen Gebäuden zu beachten?	5
9	Was gilt es bei Modernisierungen zu beachten?	5
10	Was gilt es bei alten Heizungen zu beachten?	6
11	Wie bleibt die energetische Qualität im Bestand erhalten?	7
12	Wie müssen Klimaanlage inspiziert werden?	7
13	Was ist bei neuen Heizungen zu beachten?	8
14	Was gilt für Verteilung und Warmwasser?	9
15	Was gilt für die Klimatechnik in Gebäuden?	10
16	Wann benötigt man einen Energieausweis?	11
17	Wie werden Energieausweise ausgestellt?	12
18	Was zeigt der Bedarfs-Energieausweis?	13
19	Was zeigt der Verbrauchs-Energieausweis?	14
20	Welche Rolle spielen die Modernisierungsempfehlungen?	15
21	Wer darf Energieausweise ausstellen?	15
22	Was gilt für Gebäude mit gemischter Nutzung?	16
23	Welche Rolle spielen die Regeln der Technik?	17
24	Gibt es auch Ausnahmen von der EnEV?	17
25	Welche Behörde befreit ggf. von den EnEV-Anforderungen?	17
26	Wer verantwortet dafür, dass die EnEV eingehalten wird?	18
27	Was ist ordnungswidrig gemäß neuer EnEV?	18
28	Für welche Praxisfälle gilt noch immer die alte EnEV 2004?	19
29	Ab wann ist der Energieausweis im Bestand Pflicht?	19
30	Gelten auch die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004?	21
31	Wann tritt die EnEV 2007 in Kraft?	21
Anlagen	Übersicht der Anlagen zur EnEV 2007	22
Checkliste	EnEV-Tipps für Architekten, Planer und Energieberater	23
Checkliste	EnEV-Tipps für Aussteller von Energieausweisen im Bestand	24
Checkliste	EnEV-Tipps für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen	25
Checkliste	EnEV-Tipps für potentielle Bauherren, Eigentümer und Mieter	26
Checkliste	EnEV-Tipps für Verwalter und Betreiber im Baubestand	27
Infoquellen	EnEV-Tipps für Praxishilfen und Hinweise im Internet	28

Welche Gebäude betrifft die neue EnEV?

Allgemeines	§ 1 Anwendungsbereich	§ 1
Gebäude	Die neue EnEV 2007/2008 ¹ gilt für alle beheizten Gebäude. Neu ist, dass sie im Gegensatz zur vorhergehenden EnEV 2002 ² und ihrer Novelle EnEV 2004 ³ auch für gekühlte Gebäude gilt.	§ 1 (1) 1.
Anlagentechnik	Die neue EnEV betrifft auch die Anlagentechnik in Gebäuden, d.h. deren Heizung, Lüftung sowie die Versorgung mit Warmwasser. Bei Nichtwohngebäuden gilt sie auch für die Kühltechnik sowie die eingebaute Beleuchtungstechnik. Die Energie für Produktionsprozesse in Gebäuden fällt nicht unter die EnEV 2007.	§ 1 (1) 2.
Ausnahmen	Die neue EnEV gilt nicht für landwirtschaftliche oder unterirdische Bauten, Glashäuser für Pflanzenzucht, Zelte und provisorische Gebäude, Kirchen und Wochenendhäuser, Betriebsgebäude, die unter 12 Grad Celsius (°C) beheizt werden, usw.	§ 1 (2)
Heizungskessel Klimaanlagen	Allerdings gelten auch für alle diese Ausnahmen die Regelungen der neuen EnEV zur Inbetriebnahme von Heizungskesseln sowie falls vorhanden - die Inspektionspflicht für Klimaanlagen.	
§ 12, § 13		

Was bedeuten die einzelnen Begriffe?

Allgemeines	§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2
Definitionen	Die neue EnEV unterteilt die Gebäude in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohn-, Alten- und Pflegeheime sind z.B. Wohngebäude. Krankenhäuser sind allerdings Nichtwohngebäude.	§ 2, 1. 2.
Kleine Gebäude	Bei kleinen Gebäuden mit einer Nutzfläche unter 50 Quadratmetern (m ²) muss nur der Wärmeschutz der Gebäudehülle nachgewiesen werden. Sie benötigen auch keinen Energieausweis.	§ 2, 3.
§ 8 § 16 (4)		
Baudenkmäler	Nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten im Bestand benötigen u.U. auch keinen Energieausweis.	§ 2, 3a.
§ 16 (4)		
Erneuerbare Energie	Die EnEV berücksichtigt als erneuerbare Energien die Solareinstrahlung, Umweltwärme, Geothermie und Energie aus Biomasse.	§ 2, 6.
Flächendefinitionen	Die Wohnfläche wird gemäß Wohnflächenverordnung, DIN-Normen ⁴ oder anerkannten Regeln der Technik berechnet.	§ 2 12.

¹ Die Kurzbezeichnungen „EnEV 2007/2008“, „EnEV 2007“, „neue EnEV“ und „EnEV“ verweisen auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007“ verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. Sie tritt am 01.10.2007 in Kraft.

² Die Kurzbezeichnung „EnEV 2002“ verweist auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 16. November 2001“ verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2002, Teil I Nr. 59, Seite 3085 bis 3102, am 21. November 2001. Sie war vom 01.02.2002 bis 07.12.2004 in Kraft.

³ Die Kurzbezeichnung „EnEV 2004“ verweist auf die amtliche Fassung der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 2. Dezember 2004“ verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2004, Teil I Nr. 64, Seite 3144 bis 3162, am 7. Dezember 2004. Sie ist vom 08.12.2004 bis 30.09.2007 in Kraft.

⁴ DIN 277-1 : 2005-02 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau, Teil 1: Begriffe, Ermittlungsgrundlagen. Ausgabe Februar 2005 Für alle zitierten DIN-Normen ist der Herausgeber das Deutsche Institut für Normung in Berlin und sie werden vom Beuth Verlag in Berlin veröffentlicht.

Was gilt für neue Wohngebäude?

Neubau	§ 3 Anforderungen an Wohngebäude	§ 3
Primärenergiebedarf Anlage 1, Tabelle 1	Wer neue Wohngebäude plant, muss - wie von der EnEV 2002 bekannt - darauf achten, dass der berechnete Primärenergiebedarf für Heizung, Lüftung und Warmwasser die angegebenen Höchstwerte nicht überschreitet. In der Anlage 1 erläutert die EnEV die Rechenmethode Schritt für Schritt und listet die entsprechenden zulässigen Höchstwerte auf.	§ 3 (1)
Wärmeschutz Anlage 1, Tabelle 1	Die Gebäudeaußenhülle muss dermaßen geplant und gebaut werden, dass der Mindestwärmeschutz gewährleistet ist. Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust darf die in der EnEV angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.	
Kühlung Anlage 1, Nr. 1.3.	Soll ein neues Wohngebäude auch gekühlt werden, erhöht sich der maximal zulässige Primärenergiebedarf entsprechend.	
Rechenmethode Anlage 1, Nr. 2. Anlage 1, Nr. 3.	Für Wohngebäude kann der Nachweis gemäß neuer EnEV nach zwei verschiedenen Verfahren berechnet werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ eine ausführliche Rechenmethode für alle Wohngebäude ■ eine vereinfachte Rechenmethode nur für Wohngebäude mit einem Fensterflächenanteil von unter 30 Prozent (%). 	§ 3 (2)
Besondere Heizsysteme Anlage 1, Tabelle 1, Spalte 4	Eine Ausnahme bilden neue Wohngebäude, für deren Heizsysteme in der entsprechenden DIN-Norm ¹ keine Berechnungsregeln angegeben sind. Die Berechnung muss nur nachweisen, dass der Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle maximal 76 Prozent (%) des erlaubten Höchstwertes erreicht.	§ 3 (3)
Sommerlicher Wärmeschutz Anlage 1, Nr. 2.9	Der sommerliche Wärmeschutz in neuen Wohngebäuden wird gemäß der entsprechenden DIN-Norm ² berechnet sowie nachgewiesen, dass der zulässige Höchstwert nicht überschritten wird.	§ 3 (4)

Was gilt für neue Nichtwohngebäude?

Neubau	§ 4 Anforderungen an Nichtwohngebäude	§ 4
Referenzverfahren Anlage 2, Tabelle 1	Für Nichtwohngebäude wird für jedes Vorhaben ein passendes Referenzgebäude berechnet, dessen Jahres-Primärenergiebedarf als Höchstwert für das zu planende Gebäude gilt. Das Referenzgebäude hat die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung wie das geplante Gebäude. Die energetischen Qualitäten der Gebäudehülle und die Anlagentechnik für das Referenzgebäude wählt man aus der neuen EnEV aus.	§ 4 (1)

¹ DIN V 4701-10 : 2003-08 geändert durch A1 : 2006-12 Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen - Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung. Ausgabe August 2003.

² DIN 4108-2 : 2003-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, Abschnitt 8: Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz. Ausgabe Juli 2003.

Wärmeschutz Anlage 2, Tabelle 2	Die Gebäudehülle eines neuen Nichtwohngebäudes darf die in der EnEV angegebenen Werte für den spezifischen Transmissionswärmekoeffizienten, bezogen auf die wärmeabgebende Umfassungsfläche nicht überschreiten.	§ 4 (2)
Berechnungsmethode Anlage 2, Abschnitt 2 Anlage 2, Abschnitt 3	Für den Nachweis bietet die neue EnEV zwei Methoden zur Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs an: <ul style="list-style-type: none"> ■ ein ausführliches Verfahren gemäß der komplexen DIN-Norm zur energetischen Bewertung von Gebäuden¹, ■ ein vereinfachtes Verfahren welches nur eine Zone ermittelt. Dieses kann nur für bestimmte Nichtwohngebäude verwendet werden und die spezifische elektrische Bewertungsleistung wird auch nach der neuen DIN-Norm bestimmt². 	§ 4 (3)
Besondere Heizsysteme Anlage 2, Tabelle 2	Eine Ausnahme bilden neue Nichtwohngebäude, für deren Heizsysteme die DIN-Norm ³ keine Berechnungsregeln angibt. Man muss nur nachweisen, dass der Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle 76 Prozent (%) des Höchstwertes nicht übersteigt.	§ 4 (4)
Sommerlicher Wärmeschutz Anlage 2, Nr. 4	Der sommerliche Wärmeschutz für Nichtwohngebäude wird gemäß der entsprechenden DIN-Norm ⁴ berechnet und nachgewiesen, dass der zulässige Höchstwert nicht überschritten wird.	§ 4 (5)

Ist es sinnvoll alternative Energien einzusetzen?

Neubau	§ 5 Prüfung alternativer Energieversorgungssysteme	§ 5
Prüfung bei großen Gebäuden Studien anfordern Anlage 7, Seite 2	Die neue EnEV setzt die EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude ⁵ um. Für große neue Nichtwohngebäude mit über 1.000 Quadratmetern (m ²) Nutzfläche muss deshalb bei der Planung auch geprüft werden, ob alternative Energiesysteme technisch, ökologisch und wirtschaftlich einsetzbar sind. Im Energieausweis muss der Aussteller dieses auch bestätigen.	§ 5

¹ DIN V 18599-1 : 2007-02 Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger. Februar 2007

² DIN V 18599-4 : 2007-02 Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung. Veröffentlicht im Beuth-Verlag in Berlin. Ausgabe Feb. 2007

³ DIN V 18599-5 : 2007-02. Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen. Ausgabe Februar 2007.

⁴ DIN 4108-2 : 2003-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, Abschnitt 8: Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, Ausgabe Februar 2007.

⁵ Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, am 4. Januar 2003, Seite L 1/65-1/71.

Wie luftdicht soll die Gebäudehülle schließen?

Neubau	§ 6 Dichtheit, Mindestluftwechsel	§ 6
Luftdichtheit	Über undichte Gebäudehüllen geht viel Wärme verloren. Deshalb fordert die EnEV, dass die wärmeabgebende Umfassungsfläche dauerhaft luftdicht sein muss gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Für außenliegende Fenster und Türen gibt die EnEV Anforderungen gemäß den entsprechenden Normen ¹ vor. Wenn die Luftdichtheit messtechnisch überprüft wird, gibt die EnEV die Höchstwerte für den erlaubten Volumenstrom vor.	§ 6 (1)
Anlage 4, Nr. 1		
Anlage 4, Nr. 2		
Mindestluftwechsel	Parallel zur Luftdichtheit der Gebäudehülle fordert die EnEV jedoch auch, dass der Mindestluftwechsel gewährleistet wird. Dies ist für die Gesundheit der Nutzer und für die Heizung (Verbrennungsluft) notwendig.	§ 6 (2)

Ist der Mindestwärmeschutz gewährleistet?

Neubau	§ 7 Mindestwärmeschutz, Wärmebrücken	§ 7
Mindestwärmeschutz gewährleisten	Der Wärmeschutz der Gebäudehülle ist in der Heizperiode besonders wichtig. Wie bereits bei der Wärmeschutzverordnung fordert auch die EnEV, dass Bauteile gegen die Außenluft, das Erdreich oder niedrigere Innentemperaturen den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik gewährleisten.	§ 7 (1)
Wärmebrücken vermeiden	Mit zunehmendem Wärmeschutz steigt auch der Einfluss der konstruktiven Wärmebrücken. Die EnEV fordert, dass man sie nach den anerkannten Regeln der Technik möglichst gering hält und sie mit wirtschaftlichen Maßnahmen vermeidet.	§ 7 (2)
Einfluss berechnen	In den Berechnungen für den EnEV-Nachweis wird der verbleibende Einfluss der Wärmebrücken berücksichtigt durch: <ul style="list-style-type: none"> ■ einen pauschalen Zuschlag für die gesamte Gebäudehülle, ■ einen geringeren Zuschlag, wenn normgemäße² Außenbauteile verwendet werden oder ■ durch genauen Nachweis der Wärmebrücken nach unterschiedlichen Normen für Wohn-³ und Nichtwohngebäude⁴. 	§ 7 (3)
Anlage 1, Nr. 2.5		
Anlage 2, Nr. 2.5		

¹ DIN EN 12207 : 2000-06 Fenster und Türen - Luftdurchlässigkeit - Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 12207:1999. Ausgabe Juni 2006.

² DIN 4108 Beiblatt 2 : 2006-03 Wärmeschutz und Energie Einsparung in Gebäuden - Wärmebrücken - Planungs- und Ausführungsbeispiele. März 2006.

³ DIN V 4108-6 2003-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 6: Berechnung des Jahresheizwärme- und des Jahresheizenergiebedarfs geändert durch die DIN V 4108-6 Berichtigung 1 2004-03. Ausgabe Juni 2003 bzw. März 2004.

⁴ DIN V 18599-2 : 2007-02 Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen. Ausgabe Februar 2007.

Was ist bei kleinen Gebäuden zu beachten?

Neubau	§ 8 Anforderungen an kleine Gebäude	§ 8
Wärmeschutz	Für kleine Gebäude ist eine ingenieurtechnische Gesamtbetrachtung nicht wirtschaftlich. Für Gebäude bis zu 50 Quadratmetern (m ²) Nutzfläche stellt die EnEV lediglich Anforderungen an den Wärmeschutz der Außenbauteile sowie an die Anlagentechnik.	§ 8
Anlage 3		
Anlagentechnik Abschnitt 4		

Was gilt es bei Modernisierungen zu beachten?

Baubestand	§ 9 Änderung von Gebäuden	§ 9
Nachweis nur bei baulichen Änderungen	Wie in der EnEV 2004, schreibt auch die neue EnEV nur bei baulichen Änderungen vor, dass ihre Anforderungen erfüllt werden. Dabei kann man wählen, dass man für das gesamte Gebäude eine Nachweisberechnung durchführt, oder dass man nur für die einzelnen Außenbauteile den Wärmeschutz nachweist. Im ersten Fall dürfen die Anforderungen an neue Gebäude nur um 40 Prozent (%) überschritten werden.	§ 9 (1)
Anlage 3		
Rechenmethoden	Der Nachweis für die bauliche Änderung wird nach den speziellen Methoden für Wohngebäude und Nichtwohngebäude ermittelt. Dabei können die Gebäudedaten durch vereinfachtes Aufmaß ermittelt sowie die energetischen Kennwerte für bestehende Bauteile aufgrund von Erfahrungswerten verwendet werden. Die zuständigen Bundesministerien haben dazu Bekanntmachungen im Internet veröffentlicht gesondert für Wohngebäude und Nichtwohngebäude im Bestand: Regeln zur Datenaufnahme, Datenverwendung und Energieverbrauchskennwerte.	§ 9 (2)
Vereinfachungen		
Nachweis Wärmeschutz	Der Bauherr kann wählen, ob der Nachweis für das gesamte geänderte Gebäude oder nur für die einzelnen Bauteile geführt wird. Für die zweite Methode listet die EnEV die höchstzulässigen Werte für die Wärmedurchgangskoeffizienten von neuen, ersetzten oder erneuerten Bauteilen auf:	§ 9 (3)
Anlage 3 Tabelle 1	<ul style="list-style-type: none"> ■ Außenwände ■ Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Vorhangfassaden ■ Decken, Dächer, Dachschrägen und Flachdächer ■ Decken und Wände gegen unbeheizte Räume und Erdreich. 	
Kein Nachweis für kleine Modernisierungen	Bauherren, die nur kleine Modernisierungsmaßnahmen planen, können sich auf die Bagatellklausel berufen und müssen keine Nachweise für Energieeffizienz erbringen. Diese Fälle wären:	§ 9 (4)
Anlage 1, Tabelle 2 Zeile 4, Spalte 3	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei Außenwänden, außenliegenden Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenstern weniger als 20 Prozent (%) der Bauteilfläche mit der gleichen Orientierung im Sinne der EnEV, ■ bei anderen Außenbauteilen weniger als 20 Prozent (%) der jeweiligen Bauteilfläche. 	
Erweiterungen und	Bauherren, die ihre Bestandsgebäude erweitern oder ausbauen	§ 9 (5)

Ausbau im Bestand

Anlage 3

15 bis 50 m²

wollen, müssen darauf achten, dass der Wärmeschutz der Außenbauteile gemäß EnEV gewährleistet ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie die Nutzfläche des Gebäudes um 15 bis 50 Quadratmeter (m²) erweitern bzw. ausbauen wollen.

Großflächige**Erweiterungen**Über 50 m² Nutzfläche

Wenn ein Bauherr einen Altbau um mehr als 50 Quadratmeter (m²) Nutzfläche erweitern oder ausbauen will, dann gelten die EnEV-Anforderungen für neue Gebäude, je nachdem, ob es sich um einen Wohn- oder Nichtwohnbau handelt.

§ 9 (6)

Ausbau Dachraum**und unbeheizte Räume**

Anlage 1, Tabelle 1

Anlage 2, Tabelle 2

Die EnEV will jedoch diejenigen Bauherren unterstützen, die ihre Dachräume ausbauen wollen oder andere Räume, die sie bisher nicht beheizt oder gekühlt haben. In diesen Fällen müssen sie nur nachweisen, dass der jeweilige spezifische Transmissionswärmeverlust höchstens 76 Prozent (%) der EnEV-zulässigen Werte für neue Gebäude erreicht - für Wohn- bzw. Nichtwohngebäude.

Was gilt es bei alten Heizungsanlagen zu beachten?

Baubestand

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

§ 10

Heizkessel erneuern

Eigentümer von Gebäuden müssen ihre alten Heizkessel bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb nehmen, die:

§ 10 (1)

- flüssige oder gasförmige Brennstoffe nutzen,
- vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt wurden,
- die so ertüchtigt wurden, dass sie die zulässige Abgasverlustgrenze nicht überschreiten oder deren Brenner nach dem 1. November 1996 ersetzt wurde.

Ausnahmen

Diese Pflicht betrifft jedoch nur Anlagen mit einer Nennleistung zwischen vier und 400 Kilowatt. Ausgenommen sind auch:

- Heizkessel für den Betrieb mit marktüblichen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen,
- Anlagen, die nur Wasser erwärmen,
- Küchenherde und Heizgeräte, die auch Warmwasser liefern.

Ausnahmen für**kleine Wohngebäude**

Eigentümer von Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen, die eine der Wohnungen am 1. Februar 2002 selbst bewohnten, können die Sonderbedingungen der EnEV wahrnehmen.

§ 10 (2)

Hat inzwischen ein neuer Besitzer das Haus gekauft, muss dieser innerhalb von zwei Jahren (bis spätestens 31. Dezember 2008) die folgenden Nachrüstungspflichten erfüllen:

§ 10 (1)

Anlage 5

- alte Heizkessel außer Betrieb nehmen,
- ungedämmte Leitungen für Heizung und Warmwasser sowie Armaturen dämmen gemäß den EnEV-Anforderungen,
- ungedämmte, nicht begehbare jedoch zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume dämmen, so dass der Wärmedurchgangskoeffizient maximal 0,30 Watt / Quadratmeter und Grad Kelvin (W/(m²·K)) erreicht.

Oberste Geschossdecken dämmen

Wie bleibt die energetische Qualität im Bestand erhalten?

Baubestand	§ 11 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität	§ 11
Wärmeschutz Gebäudehülle	Während der gesamten Lebensdauer eines Gebäudes wird die Anlagentechnik üblicherweise des Öfteren erneuert. Damit auch sichergestellt ist, dass nicht eine minderwertigere Technik eingesetzt wird, fordert die EnEV, dass die energetische Qualität des Gebäudes nicht gemindert werden darf. Das bedeutet, dass weder die Anlagentechnik (die bei der Gesamtenergieeffizienz gemäß EnEV berücksichtigt wird, d.h. bei Nichtwohngebäuden auch die Kühlung und Raumlufttechnik) noch der Wärmeschutz der Außenbauteile verschlechtert wird.	§ 11 (1)
Anlagentechnik bei Wohn- und Nichtwohngebäuden		
Energiebedarfs- senkende Anlagen betreiben und warten	Betreiber von Anlagen, die den Energiebedarf im Gebäude senken und von der EnEV berücksichtigt werden, müssen darauf achten, diese Anlagen betriebsbereit zu halten und bestimmungsgemäß zu nutzen. Diese Klausel wurde auch im Hinblick auf innovative Anlage formuliert, die erneuerbare Energien nutzen. Wenn die Betreiber diese Anlagen jedoch nicht mehr weiter nutzen wollen, müssen sie dafür sorgen, dass eine andere Anlage oder Baumaßnahme die Energieeinsparung gewährleistet.	§ 11 (2)
Anlagentechnik richtig einstellen und regelmäßig warten	Damit die Energieeffizienz in Gebäuden erhalten bleibt, ist es wichtig, dass die Anlagentechnik nutzungsgerecht eingestellt ist und regelmäßig überprüft wird. Deshalb fordert die EnEV, dass die Betreiber von Heizungsanlagen sowie von Kühl- und Raumlufttechnik dafür sorgen, dass ihre wesentlichen Komponenten regelmäßig von entsprechenden Fachleuten gewartet werden.	§ 11 (3)

Wie müssen Klimaanlage inspiziert werden?

Baubestand	§ 12 Energetische Inspektion von Klimaanlage	§ 12
Betreiben verantworten für die Inspektion	Die Betreiber von Klimaanlage mit einer Nennleistung von über 12 Kilowatt für den Kältebedarf müssen diese regelmäßig inspizieren lassen, nach den zeitlichen Vorgaben der EnEV und von Fachleuten mit der geforderten Qualifikation.	§ 12 (1)
§ 12 (3) (4) (5)		
Inspektion von Klimaanlagen	Sinn und Zweck der Inspektion von Klimaanlage ist zu überprüfen, ob die Klimatisierung auch dem tatsächlichen, aktuellen Bedarf der Gebäudenutzung entspricht. Bei der Inspektion wird der Fachmann abgleichen, ob die Einstellungen der Klimaanlage den notwendigen Sollwerten für die Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen entsprechen.	§ 12 (2)
Bericht und kurze fachliche Ratschläge für den Betreiber	Der Fachmann muss die Ergebnisse der Inspektion schriftlich zusammenfassen und unterschreiben. Diese Ergebnisse, samt kurzen fachlichen Ratschlägen für die Verbesserung der energetischen Qualität der Anlage übergibt der Fachmann dem Betreiber.	

Inspektionspflicht gestaffelt	Klimaanlagen müssen, zehn Jahre nachdem sie in Betrieb genommen wurden, inspiziert werden. Die Inspektionspflicht hängt jeweils vom Alter der Klimaanlagen am 1. Oktober 2007 ab: <ul style="list-style-type: none"> ■ 4 bis 12 Jahre alt: Inspektionspflicht innerhalb von 6 Jahren, ■ 13 bis 20 Jahre alt: Inspektion innerhalb von 4 Jahren, ■ älter als 20 Jahre: Inspektionspflicht innerhalb von 2 Jahren. 	§ 12 (3)
Inspektion alle zehn Jahre	Nach der ersten Inspektion müssen die Betreiber von Klimaanlagen diese alle zehn Jahre erneut inspizieren lassen.	§ 12 (4)
Fachkundiges Personal Für die Inspektion	Die EnEV regelt auch bundesweit, welche Fachleute Klimaanlagen inspizieren dürfen. Sie müssen Hochschulabsolventen sein mit Praxis-Erfahrung in der Planung, Bau, Betrieb und Prüfung von raumlufttechnischen Anlagen. Ihre Fachrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Versorgungstechnik und Technische Gebäudeausrüstung müssen mindestens ein Jahr Berufserfahrung gesammelt haben, ■ Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen müssen drei Jahre Berufserfahrung vorweisen, ■ andere technische Fachrichtungen mit Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Ausrüstung benötigen mindestens drei Jahren Erfahrung. 	§ 12 (5)
1 Jahr Praxis		
3 Jahre Praxis		
3 Jahre Praxis		
Gleichwertige ausländische Abschlüsse	Hochschulabsolventen, die in einem ausländischen Partnerstaat nachweislich eine gleichwertige Ausbildung erworben haben, können auch Inspektionen von Klimaanlagen durchführen.	

Was ist bei neuen Heizungen zu beachten?

Anlagentechnik	§ 13 Inbetriebnahme von Heizkesseln	§ 13
Nennleistung 4 bis 400 Kilowatt	Die EnEV fordert, dass nur Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von vier bis 400 Kilowatt in Gebäuden mit CE-Kennzeichnung eingebaut werden gemäß der: <ul style="list-style-type: none"> ■ entsprechenden deutschen Verordnung¹, ■ entsprechenden EU-Richtlinie². 	§ 13 (1)
CE-Kennzeichnung	Auch Heizkessel, die aus Geräten zusammengefügt sind, dürfen eingebaut werden, wenn die dazugehörigen Parameter aus den beiliegenden EG-Konformitätserklärungen beachtet werden.	
Heizkessel § 3 (1), § 4 (1)	Bei Gebäuden, deren Jahres-Primärenergiebedarf nicht den Anforderungen des Neubaus entsprechen muss, dürfen die oben genannten Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwärmtank sein. Ausnahmen bilden bestehende Gebäude, die mehr als vier Monate jährlich beheizt werden, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf die folgenden Höchstwert um maximal 40 Prozent überschreitet:	§ 13 (2)

¹ § 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998, Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 796 ff, Bundesanzeiger Verlag in Köln.

² Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 191 S. 29).

Anlage 1, Tabelle 1

- Wohngebäude nach Anlage 1, Tabelle 1 sowie
- Nichtwohngebäude den Wert des Referenzgebäudes.

Ausnahmen von § 13 (1)

Folgende Heizkessel benötigen keine CE-Kennzeichnung:

§ 13 (3)

- einzeln produzierte Heizkessel,
- Heizkessel für marktunübliche Brennstoffe,
- Anlagen, mit denen nur das warme Wasser erhitzt wird,
- Küchenherde sowie Geräte die zur Beheizung aufgestellt werden, die jedoch auch Warmwasser liefern,
- Geräte mit einer Nennleistung unter 6 Kilowatt, die Warmwasserspeichersysteme mit Schwerkraftumlauf versorgen.

Wärmeschutz

Folgende Heizkessel dürfen nur eingebaut werden, wenn sie nach anerkannten Regeln der Technik wärme gedämmt sind:

§ 13 (4)

- Nennleistung unter vier Kilowatt oder über 400 Kilowatt,
- Heizkessel gemäß dem oberen Absatz.

§ 13 (3)

Was gilt für Verteilung und Warmwasser?

Anlagentechnik

§ 14 Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

§ 14

Anforderungen an Zentralheizungen

Die Eigentümer von Gebäuden müssen Zentralheizungen mit zentralen automatischen Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und der Zeit ausstatten. Wenn im Baubestand diese Ausstattungen fehlen, muss der Eigentümer sie nachrüsten. Bei Wasserheizungen, die ohne Wärmeübertrager an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, gilt die Anforderung als erfüllt, wenn die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch entsprechende Einrichtungen in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt wird.

§ 14 (1)

Nachrüstpflichten Im Bestand

Regelungen Vorgeschrieben

Heizungstechnischen Anlagen mit Wasser als Wärmeträger müssen mit automatischen, raumweisen Regelung ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Einzelheizgeräte für feste oder flüssige Brennstoffe. Mit Ausnahme von Wohngebäuden ist auch für Gruppen von Räumen gleicher Art und Nutzung eine Gruppenregelung erlaubt. Fußbodenheizungen in Gebäuden, die vor dem 1. Februar 2002 eingebaut wurden, dürfen Regelungen zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast erhalten. Im Baubestand muss der Eigentümer die Regelungen ggf. nachrüsten.

§ 14 (2)

Fußbodenheizung vor 01.02.2002

Nachrüstpflichten

Umwälzpumpen

In Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung müssen die Umwälzpumpen der Heizkreise bei Einbau und bei Ersetzung so ausgestattet sein, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird, soweit für Heizkessel keine sicherheitstechnischen Bedenken entgegenstehen.

§ 14 (3)

Zirkulationspumpen	Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen müssen mit automatischer Ein- und Ausschaltung ausgestattet werden.	§ 14 (4)
Wärmeschutz Leitungen Anlage 5	Wenn in einem Gebäude Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen eingebaut oder ersetzt werden, muss man sie gemäß den EnEV-Anforderungen wärmedämmen.	§ 14 (5)
Wärmeschutz Speicher	Wenn Warmwasserspeicher neu eingebaut oder ersetzt werden, müssen sie nach anerkannten Regeln der Technik gedämmt sein.	§ 14 (6)

Was gilt für die Klimatechnik in Gebäuden?

Neue Anlagentechnik	§ 15 Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumluftechnik	§ 15
Anforderungen an die Klimaanlagen	<p>Die neue EnEV stellt erstmals Anforderungen an Klimaanlagen, wie auch in der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gefordert. Die EnEV 2007 betrifft im Neubau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt, ■ raumluftechnischen Anlagen, für einen Volumenstrom der Zuluft von mindestens 4 000 Kubikmeter je Stunde ausgelegt. <p>Bei Erneuerungen im Baubestand sind von der EnEV Zentralgeräte oder Luftkanalsysteme der oben genannten Klimaanlagen sowie raumluftechnischen Anlagen betroffen.</p> <p>Die EnEV fordert, dass sie in der Art und Weise ausgeführt sind, dass die auf das Fördervolumen bezogene elektrische Leistung der Einzelventilatoren oder der gewichtete Mittelwert, der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistungen aller Zu- und Abluftventilatoren den Grenzwert der Kategorie SFP 4 (Specific Fan Power) der entsprechenden Norm¹ nicht überschreitet. Dieses gilt nicht für Anlagen, in denen der Einsatz von normgemäßen² Luftfiltern nutzungsbedingt erforderlich ist.</p>	§ 15 (1)
Automatische Regelung der Raumlufffeuchte	Wenn man die zulässigen Klimaanlagen einbaut oder Zentralgeräten solcher Anlagen erneuert, müssen diese - soweit sie die Feuchte der Raumluff unmittelbar verändern - mit automatischen Regelungen versehen sein, die erlauben, dass die Sollwerte für die Be- und die Entfeuchtung eingestellt werden und dass dabei die direkt gemessene Zu- oder Ablufffeuchte als Führungsgröße dient.	§ 15 (2)
Automatische Regelungen	Die zulässigen Klimaanlagen sowie die Zentralgeräte oder Luftkanalsysteme solcher Anlagen müssen bei Einbau oder Erneuerung mit automatischen Regelungen ausgestattet werden, wenn der Zuluftvolumenstrom je Quadratmeter versorgter Nettogrundfläche, bei Wohngebäuden je Quadratmeter versorgter Gebäudenutz-	§ 15 (3)

¹ DIN EN 13779 : 2005-05 Lüftung von Nichtwohngebäuden - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen an Lüftungs- und Klimaanlagen; Deutsche Fassung EN 13779:2004. Ausgabe Mai 2005. Anmerkung der Autorin: Im September 2007 erscheint die neue Fassung: DIN EN 13779 : 2007-09. Lüftung von Nichtwohngebäuden - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen für Lüftungs- und Klimaanlagen und Raumkühlsysteme; Deutsche Fassung EN 13779:2007.

² DIN EN 1822-1:1998-07 Schwebstofffilter (HEPA und ULPA) - Teil 1: Klassifikation, Leistungsprüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 1822-1:1998. Juli 1998.

Ausnahmen	<p>fläche, neun Kubikmeter pro Stunde überschreitet. Ausnahmen bilden Klimageräte für Räume, in denen wegen des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes erhöhte Zuluftvolumenströme nötig sind oder wo man die Laständerungen weder messtechnisch noch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf erfassen kann.</p>	
Wann benötigt man einen Energieausweis?		
Energieausweise	§ 16 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen	§ 16
Energieausweis für Neubau und Änderungen im Baubestand	<p>Bauherren, die ein neues Gebäude planen oder kaufen, erhalten den Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Bedarfs von ihrem Architekten oder vom Bauträger. Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen im Bestand muss nur dann ein Energieausweis ausgestellt werden, wenn die Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt wurden. Der Energieausweis muss gemäß den EnEV-Mustern dargestellt sein. Der Bauherr muss den Behörden den Energieausweis auf Verlangen vorlegen.</p>	§ 16 (1)
Anlage 6 und 7		
Energieausweis im Bestand bei Verkauf und Neuvermietung	<p>Im Bestand muss ein Energieausweis ausgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verkauf: <ul style="list-style-type: none"> ■ eines Grundstücks, auf dem ein Gebäude steht, ■ eines grundstücksgleichen Rechts an bebautem Grundstück, ■ einer Wohnung in einem Gebäude, ■ eines Teileigentums in einem Gebäude, 2. bei neuer Vermietung, Verpachtung oder Leasing: <ul style="list-style-type: none"> ■ eines Gebäudes, ■ einer Wohnung, ■ einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit. <p>Der Eigentümer muss den potentiellen Käufern oder Neumieter den Energieausweis spätestens auf Verlangen zugänglich machen, er könnte ihn z.B. im Treppenhaus oder Flur aushängen.</p>	§ 16 (2)
Anlage 6 und 7		
Energieausweise für große Dienstleistungsgebäude als öffentlicher Aushang	<p>Gebäude, in denen öffentliche Dienstleistungen für Bürger angeboten werden, sollen mit gutem Beispiel vorangehen: Die Eigentümer von großen Gebäuden mit über 1.000 Quadratmeter Nutzfläche und regem Publikumsverkehr müssen einen öffentlichen Energieausweis gut sichtbar aushängen. Inhaltlich müssen sie den EnEV-Mustern entsprechen, wobei auch eine anschauliche Variante als Aushang zur Auswahl steht.</p>	§ 16 (3)
Anlage 7 Anlage 8 oder 9		
Keine Energieausweise	<p>Kleine Gebäude benötigen keinen Energieausweis. Auch Bau- und Denkmäler benötigen keinen Energieausweis, wenn sie verkauft oder neu vermietet werden.</p>	§ 16 (4)

Wie werden Energieausweise ausgestellt?

Energieausweise	§ 17 Grundsätze des Energieausweises	§ 17
Nur Bedarfsausweis für Neubau und Sanierung	Energieausweise für Neubauten und für Änderungen, wenn für das ganze Gebäude die Berechnung durchgeführt wird, dürfen nur auf der Grundlage des Energiebedarfs ausgestellt werden.	§ 17 (1)
Bedarf oder Verbrauch bei Verkauf, Neuvermietung oder Aushang	Wie von der EU-Richtlinie ¹ gefordert, erlaubt die neue EnEV, dass Energieausweise im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausgestellt werden, mit der folgenden Ausnahme:	
Nur Bedarfsausweise Ab 01.10.2008	Eigentümer von kleinen Wohngebäuden mit maximal vier Wohnungen, die einen Energieausweis benötigen, weil sie diese verkaufen oder neu vermieten wollen, müssen ab 1. Oktober 2008 einen Bedarfsausweis ausstellen lassen, wenn ihr Wohngebäude nicht die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977) ² erfüllt. Dabei kann der Aussteller des Energieausweises auch auf Vereinfachungshilfen zugreifen, die die Bundesministerien für die Datenerhebung bekannt gemacht haben. Der Gebäudeeigentümer kann die Daten auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt.	§ 17 (2)
Energieausweise für Teile des Gebäudes	Ein Energieausweis wird immer für ein ganzes Gebäude und nicht für eine einzelne Wohnung ausgestellt. Ausnahmen bilden Gebäude mit gemischter Nutzung (wohn- und nichtwohnhähnliche Nutzung). Hier muss der Energieausweis gesondert für die verschiedenen Gebäudeteile ausgestellt werden.	§ 17 (3)
§ 22		
Darstellung Energieausweis Anlagen 6, 7, 8, 9	Der Aussteller muss die Energieausweise gemäß den Mustervorlagen der EnEV ausstellen, d.h. die geforderten Inhalte und Darstellung sind vorgegeben. Die verpflichtenden Angaben muss der Aussteller mit aufführen und kann zusätzlich freiwillige Angaben mit hinzufügen. Auch muss er eigenhändig unterschreiben.	§ 17 (4)
Gebäudedaten vom Eigentümer	Der Gebäudeeigentümer kann die Daten auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Die Bundesministerien können auch das Muster eines Erhebungsbogens veröffentlichen. Wir haben beim Bundesbauministerium in Berlin nachgefragt und am 10.08.2007 bestätigt erhalten, dass beabsichtigt sei, das Muster eines Erhebungsbogens bekannt zu machen.	§ 17 (5)
Gültigkeit 10 Jahre	Energieausweise gelten zehn Jahre ab dem Ausstellungsdatum.	§ 17 (6)

¹ Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, am 4. Januar 2003, Seite L 1/65-1/71.

² Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzV) vom 11. August 1977, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 1554 bis 1564. ausgegeben am 17. August 1977, Bundesanzeiger Verlag Köln.

Was zeigt der Bedarfs-Energieausweis?

Energieausweise	§ 18 Ausstellung auf der Grundlage des Energiebedarfs	§ 18
Energieausweis Neubau	Die Energieausweise müssen wie die Muster in den EnEV-Anlagen dargestellt sein. Für den Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Bedarfs sind die folgenden Seiten relevant: <ul style="list-style-type: none"> ■ für Wohngebäude (Anlage 6, Seite 1, 2, 4) ■ für Nichtwohngebäude (Anlage 7, Seite 1, 2, 4) ■ für Nichtwohngebäude als Aushang (Anlage 8, Seite 1) ■ Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis (10) 	§ 18 (1)
Berechnung § 3 Berechnung § 4		
Wohngebäude Anlage 6, Seite 1	Die Energieausweise dokumentieren auf der ersten Seite die Gebäudedaten (Gebäudetyp, Adresse, ggf. Gebäudeteil, Baujahr Gebäude und Anlagentechnik, Anzahl der Wohnungen, Gebäudenutzfläche sowie freiwillig ein Foto des Gebäudes). Die Hinweise im Energieausweis zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes zeigen, auf welcher Grundlage die Berechnungen geführt wurden und ob die Datenerhebung durch den Eigentümer oder den Aussteller erfolgt ist. Die Hinweise zur Verwendung erläutern, dass der Energieausweis lediglich der Information dient und einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen soll.	Anlage 6
Gebäudedaten		
Energetische Gebäudequalität		
Verwendung des Energieausweises		
Unterschrift Anlage 6, Seite 2	Auf der ersten Seite unterschreibt der Aussteller und gibt das Erstellungsdatum wie auch die Gültigkeit (10 Jahre) an. Auf der zweiten Seite des Energieausweises sind die Ergebnisse der Berechnung des Energiebedarfs dokumentiert:	
Berechneter Energiebedarf	<ul style="list-style-type: none"> ■ Endenergiebedarf und Primärenergiebedarf ■ Nachweis, dass der Primärenergiebedarf und die energetischen Qualitäten der Gebäudehülle eingehalten sind ■ Als sonstige Angaben wird bestätigt, dass der Einsatz von erneuerbaren Energien geprüft wurde und welche alternativen Energieversorgungssysteme genutzt werden sowie wie die Lüftung im Gebäude erfolgt. 	
Energieausweis Bestand § 9 (2) Anlage 3 Nr. 9	Der Aussteller eines Energieausweises für ein Bestandsgebäude auf der Grundlage des Energiebedarfs muss den Nachweis nach den speziellen Methoden für Wohngebäude oder Nichtwohngebäude ermitteln. Die Gebäudedaten kann er auch durch vereinfachtes Aufmaß ermitteln sowie die energetischen Kennwerte für bestehende Bauteile aufgrund von Erfahrungswerten verwenden. Die zuständigen Bundesministerien haben dazu Bekanntmachungen im Internet, für Wohngebäude und für Nichtwohngebäude im Bestand veröffentlicht: Regeln zur Datenaufnahme, Datenverwendung und Energieverbrauchskennwerte. Die Angaben für den gemessenen Energieverbrauch kann auch der entsprechenden zusätzlichen Seite auch angegeben werden.	§ 19 (2)
Optional zusätzlich Energieverbrauch		

Was zeigt der Verbrauchs-Energieausweis?

Energieausweise	§ 19 Ausstellung auf der Grundlage des Energieverbrauchs	§ 19
Energieverbrauchs-kennwerte	Die Energieausweise auf der Grundlage des Energieverbrauchs müssen wie die Muster in den EnEV-Anlagen dargestellt sein: <ul style="list-style-type: none"> ■ für Wohngebäude (Anlage 6, Seite 1, 3 und 4) ■ für Nichtwohngebäude (Anlage 7, Seite 1, 3 und 4) ■ für Nichtwohngebäude als Aushang (Anlage 9, Seite 1) ■ Modernisierungsempfehlungen zum Energieausweis (10). 	§ 19 (1)
Anlage 6, 7 und 9	Der Aussteller eines Energieausweises auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs muss in den Energieausweis den witterungsbereinigten Energieverbrauch (Energieverbrauchskennwert für Heizung, Strom und Warmwasser) angeben. Dazu gibt die EnEV die Berechnungsmethode vor - siehe nächsten Absatz. Den Energieausweis muss der Aussteller auf den entsprechenden Mustern darstellen, die die EnEV bereitstellt. Zur Vereinfachung der Datenerhebung kann der Aussteller auch die Bekanntmachungen der zuständigen Bundesministerien anwenden, d.h. die Regeln zur Datenaufnahme und -verwendung sowie die Regeln für Energieverbrauchskennwerte.	
§ 9 (2) Satz 2		
Berechnung Gebäudenutzfläche	Bei Wohngebäuden muss der Aussteller den Energieverbrauch für Heizung und zentrale Warmwasserzubereitung ermitteln und pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche angeben. Bei Nichtwohngebäuden muss er den Energieverbrauch für Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und eingebaute Beleuchtung ermitteln und in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nettogrundfläche angeben. Bei der Heizung muss der Aussteller auch die Witterungsbereinigung berücksichtigen.	§ 19 (2)
Datenquellen	Der Aussteller kann die Verbrauchsdaten verwenden aus: <ul style="list-style-type: none"> ■ Heizkostenabrechnungen, ■ den Abrechnungen von Energielieferanten, ■ sachgerechten Verbrauchsmessungen, ■ einer Kombination dieser Quellen. 	§ 19 (3)
Vereinfachungen	Dabei muss der Aussteller mindestens drei vorhergehende Kalender- oder Abrechnungsjahre und Leerstände entsprechend berücksichtigen. Zur Vereinfachung kann er auch die Bekanntmachungen der zuständigen Bundesministerien zur Datenerfassung und für die Ermittlung der Energieverbrauchskennwerte verwenden. Die zuständigen Bundesministerien beabsichtigen auch das Muster eines Erfassungsbogens für die Gebäudeeigentümer bekannt zu machen.	
Vergleichswerte Nichtwohngebäude	Für Nichtwohngebäude muss der Aussteller die Energieverbrauchskennwerte eintragen, die von den zuständigen Bundesministerien im Bundesanzeiger gemacht werden.	§ 19 (4)
Bekanntmachungen		

Nur Wohnbestand Grundqualifikation	Energieausweise für Wohnbestand dürfen ausstellen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Innenarchitekten, ■ Handwerker für Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe mit Eintragungsvoraussetzung in die Handwerksrolle, ■ Schornsteinfeger mit Eintragungsvoraussetzung in die Handwerksrolle, ■ Handwerksmeister des zulassungsfreien Handwerks für Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe, ■ Handwerker, die ohne Meistertitel ein solches Handwerk selbstständig ausüben dürfen, ■ staatlich anerkannte und geprüfte Techniker mit entsprechender Ausbildung. 	§ 21 (1)
Zusatzqualifikation	Sie alle müssen jedoch noch eine Zusatzqualifikation erfüllen gemäß § 21 (2) - siehe nächster Absatz.	
Ein Kriterium erfüllen	Zusätzlich müssen sie eines der folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Studium mit einem Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens, ■ mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus ■ eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens, deren Inhalte der Anlage 11 der EnEV entsprechen, für Wohnbestand nur die Punkte 1 und 2 der Anlage 11, ■ als vereidigter Sachverständiger öffentlich bestellt im Bereich des energiesparenden Bauens oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Bereichen des Hochbaus. 	§ 21 (2)
Anlage 11		
Anlage 11, 1. und 2.		
Nachweisberechtigte	Energieausweise im Bestand dürfen auch diejenigen Fachleute ausstellen, die in den Bundesländern berechtigt sind Energie-Nachweise für neue Gebäude auszustellen - jedoch nur im Rahmen der jeweiligen Nachweisführung.	§ 21 (2a)
Ausländische Abschlüsse	Wer einen gleichwertigen Abschluss aus einem Partnerland erlangt hat, ist auch entsprechend nachweisberechtigt.	§ 21 (3)

Was gilt für Gebäude mit gemischter Nutzung?

Allgemeine Vorschriften	§ 22 Gemischt genutzte Gebäude	§ 22
Gesonderte Nachweise	Die EnEV unterscheidet zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Wenn in einem Wohngebäude ein erheblicher Teil für nichtwohnnähnliche Zwecke genutzt wird (bzw. über 10 Prozent der Gebäudenutzfläche), müssen für den Wohn- und für den Nichtwohngebäude teil die Anforderungen und Berechnungen gesondert ausgeführt werden und der Energieausweis auch für die beiden Nutzungen gesondert ausgestellt werden.	§ 22 (1) § 22 (2)
Trennwände Anlage 1, Nr. 2.7	Die Trennwände und -decken zwischen verschiedenen Nutzungen in Gebäuden werden berücksichtigt, je nachdem auf welche Innentemperaturen die Gebäudeteile jeweils beheizt werden.	§ 22 (3)

Welche Rolle spielen die Regeln der Technik?

Allgemeine Vorschriften	§ 23 Regeln der Technik	§ 23
Publikationen im Bundesanzeiger	Soweit sich die EnEV auf anerkannte Regeln der Technik bezieht, können die zuständigen Bundesministerien (Bau - BMVBS und Wirtschaft - BMWi) im Bundesanzeiger auf relevante Publikationen von sachverständigen Stellen hinweisen.	§ 23 (1)
Gleichwertigkeit Mit Partnerstaaten	Auch die Regeln der anderen Partnerstaaten sind als gleichwertig anerkannt, wenn sie die geforderte Energieeinsparung und der Wärmeschutz dauerhaft gewährleisten.	§ 23 (2)
Nachweise für innovative Produkte	Für die Fälle, in denen anerkannte Regeln der Technik nicht vorliegen oder aber von diesen wesentlich abgewichen wird, müssen der Landesbehörde Nachweise vorgelegt werden, damit sie die Bauprodukte und Anlagen bewerten.	§ 23 (3)
Bekanntmachungen im Internet	Neu ist, dass die amtlichen Bekanntmachungen zur EnEV nicht nur im Bundesanzeiger, sondern auch im Internet veröffentlicht werden, insbesondere Vergleichswerte, Vereinfachungen, Pauschalierungen sowie Muster für Erhebungsbögen für den Energieausweis im Baubestand.	§ 23 (4)

Gibt es auch Ausnahmen von der EnEV?

Allgemeine Vorschriften	§ 24 Ausnahmen	§ 24
Denkmalschutz	Für Baudenkmäler und besonders erhaltenswerte Gebäude ist erlaubt, dass man von den EnEV-Anforderungen abweicht, wenn die geforderten Maßnahmen das Erscheinungsbild beeinträchtigen würden oder der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.	§ 24 (1)
Neue Technologien	Die EnEV soll den technischen Fortschritt und die praktische Umsetzung durch Bauherrn nicht behindern. Die sogenannte "Technologieklausel" erlaubt den Landesbehörden auf Antrag auch Ausnahmen zu genehmigen, wenn die Ziele der EnEV durch andere Maßnahmen erreicht werden.	§ 24 (2)

Welche Behörde befreit von den EnEV-Anforderungen?

Allgemeine Vorschriften	§ 25 Befreiungen	§ 25
Wirtschaftlichkeit EnEG § 5 (2)	Die „Härtefallklausel“ erlaubt den Landesbehörden Bauherren ggf. auf Antrag von den EnEV-Anforderungen zu befreien, wenn die Energiesparmaßnahmen nicht wirtschaftlich vertretbar sind, d.h. wenn sich die Kosten nicht in der üblichen Nutzungsdauer oder innerhalb einer angemessenen Frist amortisieren.	§ 25 (1)
Neubau Baubestand		
Energieausweis Abschnitt 5	Allerdings gibt es keine Befreiung von den Pflichten zum Energieausweis im Bestand samt Modernisierungsempfehlungen.	§ 25 (2)

Wer verantwortet dafür, dass die EnEV eingehalten wird?

Allgemeine Vorschriften

§ 26 Verantwortliche

Bauherr verantwortet

Der Bauherr verantwortet dafür, dass die Anforderungen der EnEV eingehalten werden. Eine andere Person ist nur dann verantwortlich, wenn die Regelung sie ausdrücklich als Normadressat erwähnt. Die zuständige Behörde kann bei Verstößen gegen die jeweils Verantwortlichen ordnungsrechtlich einschreiten.

§ 26

Begründung zum
Kabinettsbeschluss

Was ist ordnungswidrig gemäß neuer EnEV?

Allgemeine Vorschriften

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Bußgeld für Verstöße

Diese Regelungen beruhen auf dem § 8 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG)¹, der bestimmte Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung zur Ordnungswidrigkeit erklärt und nach dem § 8 Abs. 2 EnEG mit Bußgeld bewehrt.

EnEG § 8 (2)

Anlagentechnik

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 27 (1)

EnEG § 8 (1) 1.

- eine Klimaanlage nicht rechtzeitig inspizieren lässt,
- eine Klimaanlage ohne die Fachkenntnis inspiziert,
- Heizkessel nicht EnEV-gerecht einbaut oder aufstellt,
- Zentralheizungen, heiztechnische Anlagen und Umwälzpumpen nicht wie gefordert ausstattet,
- Leitungen für die Wärmeverteilung und Warmwasser sowie Armaturen nicht EnEV-gerecht wärmegeklämt.

Energieausweis

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 27 (2)

EnEG § 8 (1) 2.

§ 16 (2)

- bei Verkauf, Leasing oder Neuvermietung den Energieausweis den potentiellen Käufern oder Mietern nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig zugänglich macht [Zitat aus EnEV 2007 § 16 (2) „...hat der Verkäufer dem potenziellen Käufer einen Energieausweis mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 zugänglich zu machen, spätestens unverzüglich, nachdem der potenzielle Käufer dies verlangt hat.“]
- einen Energieausweis ausstellt, obwohl er oder sie nicht ausstellungsberechtigt gemäß EnEV 2007 ist.

§ 21 (1) (2a)

¹ EnEG - Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz) vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), §§ 4 und 5 wurden durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701) geändert, Bundesanzeiger Verlag, Köln

Für welche Praxisfälle gilt noch die alte EnEV 2004?

Schlussvorschriften

§ 28 Allgemeine Übergangsvorschriften

Neubau

Für folgende zeitliche Grenzfälle gilt noch die EnEV 2004: § 28 (1)

Baubestand

- neue Gebäude, für die der Bauantrag bis einschließlich 30. September 2007 gestellt wird,

- Änderungen oder Erweiterungen im Bestand, für die die Bauanzeige bis Ende September 2007 erstattet wurde,

Genehmigungsfreie Vorhaben

- nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, die der Gemeinden zur Kenntnis gebracht wurden und die noch vor dem 1. Oktober 2007 begonnen werden konnten, § 28 (2)

- nicht genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, die bis 30. September 2007 bereits begonnen wurden.

EnEV 2007 als Option

Der Bauherr kann allerdings verlangen, dass nach der neuen EnEV verfahren wird, wenn die Behörde am 1. Oktober 2007 über den entsprechenden Bauantrag oder nach der entsprechenden Bauanzeige noch nicht bestandskräftig entschieden hat. § 28 (3)

Ab wann ist der Energieausweis im Bestand Pflicht?

Welche Energieberater sind ausstellungsberechtigt?

Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften für Energieausweise und Aussteller

Energieausweis im Wohnbestand

Die EnEV führt den Energieausweis im Wohnbestand bei Verkauf oder Neuvermietung schrittweise verpflichtend ein, je nachdem, wann das Wohngebäude fertiggestellt wurde: § 29 (1)

§ 16 (2)

- erbaut bis 31.12.1965 - Pflicht ab 1. Juli 2008,

- erbaut ab 01.01.1966 - Pflicht ab 1. Januar 2009.

EnEV 2002, 2004
§ 13 (1) oder (2)

Ausgenommen sind Wohnhäuser, für die ein Energiebedarfsausweis gemäß EnEV 2002, bzw. EnEV 2004 erstellt wurde. Diese bleiben ebenfalls zehn Jahre gültig ab Ausstellungsdatum.

Nichtwohnbestand

Für Nichtwohngebäude im Bestand muss ab dem 1. Juli 2009 ein Energieausweis ausgestellt werden in den folgenden Fällen: § 29 (2)

§ 16 (2)

- bei Verkauf, Neuleasing oder Neuvermietung, muss der Eigentümer den Energieausweis potentiellen Käufern oder Mietern spätestens auf Verlangen zugänglich machen, er könnte z.B. bei der Besichtigung im Flur oder Treppenhaus aushängen.

§ 16 (3)

- bei großen öffentlichen Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr muss der Eigentümer den Energieausweis gut sichtbar aushängen.

EnEV 2002, 2004
§ 13 (1), (2), (3)

Ausgenommen sind Nichtwohngebäude, für die ein Energienachweis gemäß EnEV 2002, bzw. 2004 erstellt wurde. Diese gelten ebenfalls zehn Jahre ab dem jeweiligen Ausstellungsdatum.

Energieausweise gelten 10 Jahre	<p>Neuer Energieausweise gelten ebenfalls gemäß EnEV 2007 zehn Jahre ab dem jeweiligen Ausstellungsdatum und können bei Verkauf und Neuvermietungen zugänglich gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Energienachweise gemäß EnEV 2002 und EnEV 2004, ■ Nachweise nach Wärmeschutzverordnung (WSVO 1995), ■ Freiwillige Energieausweise von Gebietskörperschaften oder die nach einheitlichen Regeln ausgestellt wurden, ■ Energieausweise gemäß EnEV 2007 vom 25.04.2007. 	§ 29 (3)
Ausstellungsberechtigte Energieberater	<p>Am 25. April 2007 hatte die Bundesregierung die EnEV 2007 beschlossen. Folgende Berufsgruppen sind auch berechtigt Energieausweise im Wohnbestand für Verkauf und Neuvermietung samt Modernisierungsempfehlungen auszustellen, wenn sie am genannten Stichtag - 25. April 2007:</p>	
Vor-Ort-Berater BAFA-registriert	<ul style="list-style-type: none"> ■ beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als antragsberechtigte Vor-Ort-Berater für das Förderprogramm zur Energiesparberatung im Wohnbestand registriert waren, 	§ 29 (4)
Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel / Baustoffindustrie	<ul style="list-style-type: none"> ■ als Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel und in der Baustoffindustrie qualifiziert waren, oder eine Weiterbildung begonnen hatten, Letztere nach erfolgreichem Abschluss. Die Regelung bezieht sich allerdings nur auf diejenigen Energieberater, die vor der Weiterbildung eine berufliche Qualifizierung im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie abgeschlossen hatten. 	§ 29 (5)
Energieberater im Handwerk (Hwk)	<ul style="list-style-type: none"> ■ als Handwerksmeister oder staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker eine Weiterbildung zum Energieberater im Handwerk erfolgreich abgeschlossen oder begonnen hatten - Letztere nach erfolgreichem Abschluss. 	§ 29 (6)

Gelten auch die Nachrüstpfllichten gemäß EnEV 2004?

Schlussvorschriften

Nachrüstpflichten
gemäß EnEV 2004

§ 30 Übergangsvorschriften zur Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

Die neue EnEV 2007 bezieht sich auch direkt auf die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004, die bis 30. September 2007 gilt. Die Behörden können sich ggf. darauf beziehen, falls Gebäudeeigentümer diese Pflichten noch nicht erfüllt haben.

§ 30

EnEV 2004 § 9

Alte Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 400 Kilowatt, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt wurden, mussten gemäß EnEV 2004 bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb genommen werden. Ausnahmen bildeten Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie besondere Heizkessel beispielsweise Küchenherde und Geräte usw.

§ 30 (1)

EnEV 2004 § 11
Abs. 3 Nr. 2 bis 4

Leitungen dämmen
EnEV 2004, § 9 (2)

Die Nachrüstpflicht gemäß EnEV 2004 gilt auch weiterhin für ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie für Armaturen in unbeheizten Räumen.

§ 30 (2)

Decken dämmen
EnEV 2004, § 9 (3)

Die Nachrüstpflicht gilt auch für nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume. Der Wärmedurchgangskoeffizient darf 0,30 Watt pro Quadratmeter und Grad Kelvin $W/(m^2K)$ nicht überschreiten.

§ 30 (3)

Kleine Wohnhäuser
EnEV 2004 § 9 (4)

Die neue „gleitende“ Stichtagsregelung betrifft nur die Fälle von Eigentümern von Häusern mit maximal zwei Wohnungen, wo der Eigentümer am 1. Februar 2002 eine Wohnung selbst bewohnte. Für sie gilt auch die Regelung der EnEV 2004, die Zweijahresfrist zur Erfüllung der Nachrüstpflichten läuft jedoch erst zwei Jahre nach der Eigentumsübergabe ab.

§ 30 (4)

Wann tritt die neue EnEV 2007 in Kraft?

Schlussvorschriften

Neue EnEV gilt
ab 1. Oktober 2007

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die neue Energieeinsparverordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Bis einschließlich 30. September 2007 gilt noch die EnEV 2004, die am 2. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Am 1. Oktober 2007 tritt die EnEV 2004 außer Kraft.

§ 31

Übersicht der Anlagen zur EnEV 2007

		EnEV-Bezug
Anlage 1	Anforderungen an Wohngebäude	§ 3 und 9
Anlage 2	Anforderungen an Nichtwohngebäude	§ 4 und 9
Anlage 3	Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen und bei Errichtung kleiner Gebäude; Randbedingungen und Maßgaben für die Bewertung bestehender Wohnbauten	§ 8 und 9 § 18
Anlage 4	Anforderungen an Dichtheit und Mindestluftwechsel	§ 6
Anlage 5	Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen	§ 14
Anlage 6	Muster Energieausweis Wohngebäude	§ 16
Anlage 7	Muster Energieausweis Nichtwohngebäude	§ 16
Anlage 8	Muster Aushang Energieausweis - Energiebedarf	§ 16 und 18
Anlage 9	Muster Aushang Energieausweis - Energieverbrauch	§ 16 und 19
Anlage 10	Muster Modernisierungsempfehlungen	§ 20
Anlage 11	Anforderungen an die Inhalte der Fortbildung	§ 16
	1. Zweck der Fortbildung	§ 21
	2. Fortbildung zu bestehenden Wohngebäuden	§ 29
	3. Fortbildung zu bestehenden Nichtwohngebäuden	
	4. Der Umfang der Fortbildung insgesamt sowie der einzelnen Schwerpunkten sollte dem Zweck und den Anforderungen dieser EnEV-Anlage sowie den Vorkenntnissen der jeweiligen Teilnehmer Rechnung tragen.	

Begründung: Ein komplettes Schulungspaket mit praktischen Übungen sollte mindestens 120 Lehrstunden umfassen. Eine allgemein gültige Aussage zur Dauer gibt es nicht, weil die Vorkenntnisse der Teilnehmer variieren können. Es wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmer am Ende der Schulung eine Prüfung als Leistungsnachweis ablegen.

Quelle: Begründung zur EnEV,
Bundesrats-Drucksache 282/07, vom 27.04.2007, Seite 170

Checkliste

EnEV-Tipps für Architekten, Planer und Energieberater

Begriffe	■ Die EnEV führt etliche neue Begriffe, Definitionen und Berechnungsmethoden neu oder verändert ein, aufgrund des Bezugs zur EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.	§ 2
Wohngebäude	■ Planen Sie neue Wohngebäude? Die Anforderungen sind weitgehend unverändert von der EnEV 2004 übernommen worden. Lediglich die Klimatisierung wird ggf. auch bei Wohngebäuden mit berücksichtigt.	§ 3
Nichtwohngebäude	■ Entwerfen und planen Sie auch Nichtwohngebäude? Die Nachweise gemäß neuer EnEV sind durch die Anwendung der DIN V 18599 zur energetischen Bewertung von Gebäuden sehr komplex geworden. Mittlerweile finden Sie auch Softwareprodukte auf dem Markt sowie Lehrgänge und Schulungen zur Anwendung der DIN V 18599 in der Praxis.	§ 4
Alternative Energien	■ Planen Sie große neue Nichtwohngebäude mit über 1.000 m ² Nutzfläche? Bei der Planung müssen Sie prüfen, ob alternative Energien technisch, ökologisch und wirtschaftlich einsetzbar sind.	§ 5
Luftdichtheits-Messungen	■ Bieten Sie auch BlowerDoor-Messungen an? Mit wem kooperieren Sie bei Bedarf für den Nachweis der Luftdichtheit in Gebäuden? Die EnEV fordert nach wie vor, dass die Gebäudehülle luftdicht schließt.	§ 6
Klimaanlagen und Inspektion	■ Planen Sie auch die Klimatechnik für Gebäude? Haben Sie bereits Berufserfahrung auf diesem Gebiet? Die neue EnEV fordert dass Klimaanlagen regelmäßig von fachkundigem Personal inspiziert wird, d.h. von entsprechenden Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung.	§ 15
Bestands-Modernisierung	■ Bieten Sie Energieberatung und Planungen im Bereich der energetischen Bestands-Erneuerung an? Modernisierungen im Baubestand bieten ein erhebliches Leistungs-Potential sowohl zur Beratung, Planung und zum Ausstellen von Energieausweisen. Die neue EnEV unterstützt Bauherren, die Dachräume oder bisher nicht beheizte oder gekühlte Räume ausbauen wollen.	§ 9
Chance Energieausweis	■ Stellen Sie bereits freiwillige Energieausweise im Bestand für Wohn- und Nichtwohngebäude aus? Energieausweise werden schrittweise ab 1. Juli 2008 zur Pflicht. Ab 1. Juli 2009 werden auch Nichtwohngebäude im Bestand bei Verkauf, Neu-Leasing oder Neu-Vermietung einen Energieausweis benötigen. Große öffentliche Dienstleistungsgebäude mit regem Publikumsverkehr werden auch ab 1. Juli 2009 verpflichtend einen Energieausweis aushängen. Freiwillige Energieausweise, z.B. gemäß dem EnEV-Beschluss der Bundesregierung vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum.	§ 16 § 17 § 18 § 19 § 29

Checkliste

EnEV-Tipps für Aussteller von Energieausweisen im Bestand

Ausstellungs- Berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sind Sie berechtigt Energieausweise im Bestand auszustellen? Die EnEV regelt die Berechtigung bundesweit und unterscheidet zwischen Energieausweisen für Wohn- und Nichtwohnbestand. 	§ 21
Energieausweis Im Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wann benötigen Ihre Auftraggeber einen Energieausweis im Bestand? Wenn Bauherren wesentliche Änderungen im Bestand planen lassen, muss ein Energieausweis auf der Grundlage des Energiebedarfs ausgestellt werden, wenn die Nachweis-Berechnungen für das gesamte Gebäude durchgeführt wurden. Bei Verkauf und Neuvermietung im Bestand müssen die Eigentümer auch Energieausweise samt Modernisierungsempfehlungen ausstellen lassen. 	§ 16 § 17 § 18 § 19
Wann geht es los?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Energieausweise im Bestand werden schrittweise zur Pflicht. Ab 1. Juli 2008 müssen Besitzer von alten Wohngebäuden, die bis Ende 1965 erbaut wurden, bei Verkauf und Neuvermietung den potentiellen Käufern oder Mietern einen Energieausweis zugänglich machen. Für alle neueren Wohngebäude beginnt die Pflicht am 1. Januar 2009 und für Nichtwohngebäude ab 1. Juli 2009. 	§ 29 (1)
Freiwillige Energieausweise	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellen Sie bereits freiwillige Energieausweise im Baubestand aus? Gemäß neuer EnEV 2007 gelten auch bestimmte freiwillige Energieausweise ebenfalls 10 Jahre lang ab dem Ausstellungsdatum, beispielsweise die Energieausweise gemäß EnEV-Beschluss vom 25. April 2007. Machen Sie sich kundig und bieten Sie die freiwilligen Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen an. 	§ 29 (3)
Gebäudedaten für Energieausweis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie kennen sicherlich bereits die Regelung, dass Ihre Auftraggeber für Energieausweise im Bestand - die Gebäudeeigentümer - laut neuer EnEV die Gebäudedaten selbst erheben dürfen und Sie Ihnen zu übermitteln. Achtung: Sie dürfen die Daten jedoch nur Ihren Berechnungen zugrunde legen, wenn Sie an deren Richtigkeit nicht zweifeln. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsbogens bekannt zu machen. 	§17 (5)
Modernisierungs- Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bieten Sie auch Energieberatung im Bestand an? Sind Sie bei der BAFA als Vor-Ort-Berater registriert? Dem Energieausweis im Bestand müssen Sie ggf. auch kurze fachliche Hinweise als Modernisierungsempfehlungen hinzufügen. Die BAFA fördert die Energieberatung im Wohnbestand, jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Pflicht-Energieausweises. 	§ 20 Anlage 10
Ordnungswidrigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Achtung: Wer einen Energieausweis gemäß EnEV ausstellt ohne ausstellungsberechtigt zu sein, handelt ordnungswidrig. 	§ 27 (2)

Checkliste

EnEV-Tipps für Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen

Umbau, Ausbau Modernisierungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie in der EnEV 2004, schreibt auch die neue EnEV nur bei baulichen Änderungen vor, dass ihre Anforderungen erfüllt werden. Dabei können Sie wählen, ob für das gesamte Gebäude eine Nachweisberechnung durchgeführt wird, oder nur für die einzelnen Außenbauteile den Wärmeschutz nachgewiesen wird. 	§ 9
Nachrüstpflichten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besitzen Sie ein Gebäude im Bestand mit alter Heizungsanlage? Die Nachrüstpflichten der EnEV 2004 gelten auch weiterhin unverändert. Lediglich für Besitzer von kleinen Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen, wo der Besitzer eine der Wohnungen am 1. Februar 2002 selbst bewohnte wurde im Falle eines Besitzerwechsels der Zeitrahmen für die Nachrüstpflicht angepasst. 	§ 10 § 30 (4)
Energieausweis Im Bestand	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planen Sie Ihr Gebäude oder Ihre Wohnung zu verkaufen oder zu vermieten? Die EnEV führt den Energieausweis schrittweise verpflichtend ein. Als Eigentümer müssen Sie einen Energieausweis ausstellen lassen und den potentiellen Käufern oder Neumietern spätestens auf Verlangen zugänglich machen, d.h. Sie könnte ihn im Treppenhaus des Gebäudes oder im Flur aushängen. Wenn Sie dies unterlassen, ist dies aus der Sicht der EnEV ordnungswidrig. 	§ 16 (2) Anlage 6 Anlage 7 §27 (2)
Energiebedarf oder Energieverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die EnEV erlaubt Ihnen bei Bedarf den Energieausweise im Bestand sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs, als auch des erfassten Energieverbrauchs ausstellen zu lassen, mit der folgenden Ausnahme: Für kleine Wohngebäuden mit maximal vier Wohnungen müssen ab 1. Oktober 2008 ggf. Bedarfsausweise ausgestellt werden, wenn das Wohngebäude die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung (WSVO 1977)¹ nicht erfüllt. 	§ 17 (2)
Daten für den Energieausweis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Gebäudeeigentümer kann die Daten auch selbst zur Verfügung stellen. Allerdings darf der Aussteller sie nicht verwenden, wenn er an deren Richtigkeit zweifelt. Die Bundesministerien können auch das Muster eines Erhebungsbogens veröffentlichen. Das Bundesbauministerium beabsichtigt auch das Muster eines Erhebungsbogens für die Gebäudedaten bekannt zu machen. 	§ 17 (5)
Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die neue EnEV 2007 bezieht sich auch direkt auf die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004, die bis 30. September 2007 gilt. Die Behörden können sich ggf. darauf beziehen, falls Gebäudeeigentümer diese Pflichten noch nicht erfüllt haben. 	§ 30

¹ Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzV) vom 11. August 1977, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil 1, Seite 1554 bis 1564. ausgegeben am 17. August 1977, Bundesanzeiger Verlag Köln.

Checkliste

EnEV-Tipps für potentielle Bauherren, Eigentümer, Mieter

- | | | |
|--|--|--|
| Bauanträge | <ul style="list-style-type: none"> ■ Planen Sie ein neues Haus oder Gebäude bauen zu lassen? Bauanträge, die Sie bis zum 30. September 2007 einreichen, müssen Sie gemäß EnEV 2004 nachweisen lassen. Ab 1. Oktober 2007 tritt die neue EnEV in Kraft. Sie können allerdings verlangen, dass für Ihr Vorhaben ggf. nach der neuen EnEV 2007 verfahren wird, wenn die Behörde über Ihren Bauantrag noch nicht entschieden hat. | § 28 (3) |
| Gebäude oder Wohnung kaufen oder neu mieten | <ul style="list-style-type: none"> ■ Planen Sie ein Gebäude, eine Wohnung oder Nutzungseinheit zu kaufen oder neu zu mieten? Der Eigentümer muss Ihnen einen Energieausweis des Gebäudes - spätestens wenn Sie dies verlangen - zugänglich machen. Der Eigentümer könnte den Energieausweis beispielsweise bei der Besichtigung im Treppenhaus aushängen. | § 16 (2) |
| Energieausweis dient nur der Information | <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Energieausweise dokumentiert auf der ersten Seite die Gebäudedaten sowie freiwillig ein Foto des Gebäudes. Die Hinweise im Energieausweis zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes zeigen Ihnen, auf welcher Grundlage die Berechnungen durchgeführt wurden (berechneter Energiebedarf oder erfasster Energieverbrauch) und ob der Eigentümer oder der Aussteller des Energieausweises die Gebäudedaten erhoben hat. | § 17 |
| Energieausweis Energiebedarf | <ul style="list-style-type: none"> ■ Auf der zweiten Seite des Energieausweises finden Sie die Ergebnisse der Berechnung des Energiebedarfs: der Endenergiebedarf und Primärenergiebedarf sowie der Nachweis, dass der Primärenergiebedarf und die energetischen Qualitäten der Gebäudehülle gemäß EnEV eingehalten sind. Sie erkennen welche alternativen Energieversorgungssysteme genutzt werden und wie die Lüftung im Gebäude erfolgt. Am farbigen „Energietacho“ können Sie verglichen, wie das Gebäude zu heutigen Energiestandards steht. | § 18
§ Anlage 6
Seite 1, 2
Anlage 7
Seite 1, 2 |
| Energieausweis Energieverbrauch | <ul style="list-style-type: none"> ■ Beim Energieausweis auf der Grundlage des Energieverbrauchs finden Sie auch auf einem farbigen „Energietacho“ die Verbrauchskennwerte gesondert für Heizung und Strom. Auch hier können Sie vergleichen, wie das Gebäude im Vergleich mit den üblichen Energiestandards steht. Bei Nichtwohngebäuden ist der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und eingebaute Beleuchtung in Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Nettogrundfläche angegeben. | § 19
§ Anlage 6
Seite 1, 3
Anlage 7
Seite 1, 3 |
| Freiwillige Energieausweise | <ul style="list-style-type: none"> ■ Freiwillige Energieausweise, z.B. gemäß dem EnEV-Beschluss der Bundesregierung vom 25. April 2007 gelten ebenfalls 10 Jahre ab dem Ausstellungsdatum. | § 29 (3) |

Checkliste

EnEV-Tipps für Verwalter und Betreiber im Baubestand

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Gebäudearten verwalten Sie? Die EnEV betrifft alle beheizten und gekühlten Gebäude, mit etlichen Ausnahmen. Für alle gelten jedoch die Pflichten bezüglich der Inspektion von Klimaanlageanlagen und der Inbetriebnahme von Heizkesseln. 	<p>§ 1 § 2</p>
Nachrüsten Anlagentechnik	<ul style="list-style-type: none"> ■ Soll die Anlagentechnik in Ihren Gebäuden erneuert werden? Wenn in Gebäuden die Anlagentechnik für Heizung, Lüftung und Warmwasser, sowie für Nichtwohngebäude auch die Technik zur Klimatisierung der Raumluft neu eingebaut oder erneuert wird, gelten die Anforderungen der EnEV. 	<p>§ 10 § 11</p>
Klimaanlagen Inspektionspflicht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Betreiber von Klimaanlageanlagen mit einer Nennleistung von über 12 Kilowatt für den Kältebedarf müssen Sie diese regelmäßig inspizieren lassen, nach den zeitlichen Vorgaben der EnEV und von Fachleuten mit der geforderten Qualifikation. 	<p>§ 12</p>
Klimaanlagen Inspektionstermin	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klimaanlageanlagen müssen, zehn Jahre nachdem sie in Betrieb genommen wurden, inspiziert werden. Die Inspektionspflicht hängt jeweils vom Alter der Klimaanlageanlagen am 1. Oktober 2007 ab: <ul style="list-style-type: none"> - 4 bis 12 Jahre alt: Inspektionspflicht innerhalb von 6 Jahren, - 13 bis 20 Jahre alt: Inspektion innerhalb von 4 Jahren, - älter als 20 Jahre: Inspektionspflicht innerhalb von 2 Jahren. 	<p>§ 13 § 14 § 15</p>
Energieausweis Im Baubestand	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn das Gebäude, das Sie verwalten, verkauft oder neu vermietet werden soll, benötigt der Eigentümer einen Energieausweis, den er potentiellen Käufern oder Mietern zugänglich machen muss. Die Pflicht wird von der EnEV schrittweise eingeführt. Bis 30. September können alle wählen zwischen dem Bedarfs- und dem Verbrauchs-Energieausweis. Die EnEV eröffnet auch die Möglichkeit, dass die Gebäudedaten von den Eigentümern des Gebäudes aufgenommen und dem Aussteller übermittelt werden. 	<p>§ 16 § 17 Anlage 6 Anlage 7</p>
Öffentlicher Energieausweis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude mit öffentlichen Dienstleistungen sollen mit gutem Beispiel vorangehen: Große Gebäude mit über 1.000 Quadratmeter (m²) Nutzfläche und regem Publikumsverkehr müssen ab 1. Juli 2009 verpflichtend einen öffentlichen Energieausweis gut sichtbar aushängen. Es gelten jedoch auch bestimmte freiwillige Energieausweise ebenfalls zehn Jahre ab Ausstellungsdatum. 	<p>§ 16 (3) Anlage 8 Anlage 9</p>
Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die neue EnEV 2007 bezieht sich auch direkt auf die Nachrüstpflichten gemäß EnEV 2004, die bis 30. September 2007 gilt. Die Behörden können sich ggf. darauf beziehen, falls Gebäudeeigentümer diese Pflichten noch nicht erfüllt haben. 	<p>§ 30</p>

Infoquellen

EnEV-Tipps für Praxishilfen und Hinweise im Internet

Verkündung

■ **Die offizielle EnEV 2007**

Die amtlich geltende Fassung der neuen Energieeinsparverordnung wurde im Bundesgesetzblatt am 26. Juli 2007 veröffentlicht. Der Bundesanzeiger Verlag bietet die Texte auch im Pdf-Format als Einzeldokumente oder im Abo an.

www.bundesanzeiger.de

Arbeitshilfen

■ **Vereinfachungen im Bestand**

Die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Ausstellung von Energieausweisen im Bestand veröffentlicht das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) auf seinen Internet-Seiten:

- Regeln für Energieverbrauchskennwerte
- Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung
- Klimafaktoren für die Energieverbrauchskennwerte

www.bbr.bund.de
www.bmvbs.de
www.bmwi.de
www.bmu.de

EnEV-Normen

■ **In Bezug genommene Normen**

Dokumente und Normen zur Energieeinsparverordnung sind als Druckausgaben oder auf CD-ROM beim Beuth Verlag in Berlin zu beziehen (www.beuth.de) sowie als Download im Online-Dienst EnEV-Normen.

www.enev-normen.de

dena-Formulare

■ **Energieausweise erstellen**

Die EnEV-Formularapplikationen wurde von der Deutschen Energie-Agentur (dena) in Berlin in Abstimmung mit dem Bundesbauministerium als kostenfreie Software zum Erstellen von Energieausweisen (pdf-Format) entwickelt.

www.dena-energieausweis.de

Energieausweis

■ **dena-Arbeitshilfen**

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet im Internet Informationen, Arbeitshilfen und eine Datenbank mit Ausstellern von EnEV-Energieausweisen an.

www.dena-energieausweis.de

BAFA-Förderung

■ **Vor-Ort-Energiesparberatung im Wohnbestand**

Das Förderprogramm des Bundeswirtschafts-Ministeriums wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchgeführt. Informationen, Förderanträge online einreichen, Liste anerkannter Weiterbildungsmaßnahmen sowie Listen nach Postleitzahlen der BAFA-anerkannten Vor-Ort-Berater.

www.bafa.de

EnEV-online

■ **Info und Praxishilfen zum Energieausweis**

Das Fachportal EnEV-online informiert zu Themen der energieeffizienten Architektur im Neubau und Bestand.

www.enev-online.de